



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNGSiebte Tagung
Genf, 17. März 1977BERICHTSENTWURF
vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Die siebte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand am 17. Mai 1977 gemeinsam mit der zehnten Tagung des Technischen Lenkungsausschusses in Genf statt. Die Teilnehmerliste ist diesem Dokument als Anlage I beigefügt.
2. Die Tagung wurde von dem Ausschussvorsitzenden, Herrn J.I.C. Butler, eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments ICE/VII/1 Rev. an.

Annahme des Berichts über die sechste Tagung des Ausschusses

4. Das Verbandsbüro lenkte die Aufmerksamkeit auf ein Schreiben von Herrn J. Rigot (Belgien), in dem dieser vorgeschlagen hatte, Absatz 10 von Dokument ICE/VI/4 wie folgt zu ändern:

(i) in Unterabsatz (v) solle vor dem Wort "Deutschland (Bundesrepublik)" eingefügt werden: "Belgien";

(ii) in Unterabsatz (vi) solle innerhalb der Wortkette "Belgien, Frankreich und Südafrika" das Wort "Belgien," gestrichen werden.

Vorbehaltlich der oben genannten Änderungen nahm der Ausschuss den Bericht über die sechste Tagung in der Fassung des Dokuments ICE/VI/4 einstimmig an.

Bericht der Delegationen über bereits abgeschlossene oder in Vorbereitung befindliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung neuer Pflanzensorten

5. Die Sachverständigen berichteten, bislang seien zweiseitige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung abgeschlossen worden zwischen (i) Dänemark und Deutschland (Bundesrepublik), (ii) Frankreich und Deutschland (Bundesrepublik), (iii) Frankreich und den Niederlanden, (iv) Frankreich und Schweden, (v) Deutschland (Bundesrepublik) und den Niederlanden und (vi) den Niederlanden und dem Ver-

einigten Königreich. In Vorbereitung seien zweiseitige Vereinbarungen zwischen folgenden Staaten: (i) Dänemark und Frankreich, (ii) Dänemark und den Niederlanden, (iii) Frankreich und dem Vereinigten Königreich, (iv) Deutschland (Bundesrepublik) und dem Vereinigten Königreich. Zweiseitige Vereinbarungen zwischen (i) Deutschland (Bundesrepublik) und Schweden und (ii) den Niederlanden und Schweden seien geplant.

6. Mehr ins Einzelne gehend bemerkte die belgische Delegation, dass die belgische Sortenschutzrechtsverwaltung ihre Tätigkeit am 1. Juli 1977 aufnehmen werde und dass Belgien sich zunächst auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit anderen Staaten stützen werde. Da Belgien noch prüfe, ob es in der Lage sein werde, die Prüfung der Sorten von dort schutzfähigen Arten selbst durchzuführen, habe es noch keine Kontakte mit anderen Verbandsstaaten aufgenommen, um zweiseitige Vereinbarungen abzuschliessen.

7. Die französische Delegation gab an, die Listen der Arten, die im Anhang zu den zweiseitigen Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland und mit den Niederlanden aufgeführt seien, müssten demnächst erweitert werden.

8. Die schwedische Delegation führte aus, ihr Land werde zweiseitige Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland und mit den Niederlanden hauptsächlich zu folgenden Zwecken abzuschliessen haben: zunächst einmal würden diese Vereinbarungen die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit bei der Prüfung bilden, die schon jetzt durchgeführt werde; sodann aber auch würde sie Schweden gestatten, den Schutz auf acht weitere Zierpflanzenarten auszudehnen.

9. Die Delegation des Vereinigten Königreichs wies darauf hin, dass die Möglichkeiten dieses Landes für die Prüfung von Chrysanthemensorten nahezu erschöpft seien. Im Bezug auf einige weitere Arten habe das Vereinigte Königreich Angebote gemacht, als Prüfungsbehörde für andere Behörden tätig zu werden, habe jedoch im eigenen Land noch nie einen Antrag auf Schutzrechtserteilung erhalten; es habe somit tatsächlich noch keine Prüfungseinrichtungen hierfür. Die Delegation frage sich, ob ihr Land diese grosszügige Einstellung beibehalten könne, und sie schlug vor, die Liste der Angebote für eine Zusammenarbeit bei der Prüfung (Dokument C/X/6) zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen. Dieser Vorschlag wurde von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland unterstützt, die auch zu prüfen empfahl, ob die Last der Prüfung zwischen den Verbandsstaaten gleichmässig aufgeteilt sei.

10. Die schweizerische Delegation erwähnte, dass ihr Amt für den Schutz neuer Pflanzensorten am ersten Juni 1977 seine Tätigkeit aufnehmen werde, und dass Kontakte geschaffen worden seien, um zweiseitige Vereinbarungen mit Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich und dem Vereinigten Königreich zu schliessen.

11. Die Delegation Südafrikas unterrichtete den Ausschuss darüber, dass die Hinterlegung der Beitrittsurkunde Südafrikas zum UPOV Übereinkommen in baldiger Zukunft erwartet werden könne. Die spanische Delegation bemerkte, dass die Verordnungen gemäss dem spanischen Gesetz zum Schutz neuer Pflanzensorten bald veröffentlicht werden würden. Keiner der beiden genannten Staaten habe eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Prüfung abgeschlossen.

Vorschlag der ASSINSEL (Gemüsesektion) zu der Liste der Arten, für die Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung gemacht worden sind

12. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente ICE/VI/4, Anlage II, C/X/6 und, vor allen Dingen, ICE/VII/3.

13. Nachdem die Vorschläge der Gemüsesektion der ASSINSEL wohlwollend zur Kenntnis genommen worden waren, führte der Ausschuss im Verlaufe der Erörterungen aus, seine Aufgabe sei es, die Möglichkeit zu prüfen, ob eine internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten zum Zwecke des Schutzes von Pflanzenzüchterechten eingeführt werden könne. Nach Meinung des Ausschusses könne auch die Möglichkeit der Einführung einer solchen Zusammenarbeit für andere Zwecke untersucht werden, dies jedoch nur insoweit, als die Prüfung nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt werde, wie sie auf dem Gebiet der Pflanzenzüchterechte angewandt würden, insbesondere wenn die Prüfung nach den Richtlinien der UPOV durchgeführt würde. Die niederländische Delegation bemerkte, dass demgemäss die "B Liste" der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses falle. Die Delegation des Vereinigten Königreichs unterstrich hierzu noch, dass der Ausschuss sich nicht in Dinge der EWG einmischen solle.

14. Betreffend der von der Gemüsesektion der ASSINSEL vorgeschlagenen Unterscheidung von verschiedenen Gruppen von Sorten innerhalb einer Art - z.B. Langtags- und Kurztagstypen von Zwiebeln - beschloss der Ausschuss, dass solche Gruppen nicht verschiedenen Verbandsstaaten für die Prüfung zugewiesen werden sollten. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bemerkte jedoch, dass mit der Ausdehnung der UPOV und der Zunahme der Zusammenarbeit innerhalb des Verbands sich die Notwendigkeit ergeben werde, mehr als ein Prüfungszentrum für eine bestimmte Art einzusetzen.

15. Im Zusammenhang mit der Entscheidung, die Liste der Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen (siehe Absatz 9 oben) beschloss der Ausschuss, die Anregungen der Gemüsesektion der ASSINSEL im Rahmen dieser Überprüfung zu untersuchen. Zunächst einmal beschloss der Ausschuss, dass Erbsen, Bohnen, Salat, Tomaten, Zwiebeln, Gurken und Blumenkohl als "wichtige Arten" anzusehen seien, für die es schwierig sein werde, die Prüfung an einer Stelle zu konzentrieren. Mehrere Verbandsstaaten würden es stattdessen aus einer Reihe von Gründen vorziehen, dass die eigenen Prüfungsmöglichkeiten für solche Arten weitergeführt würden und dass die Doppelarbeit bei der Prüfung dadurch verhindert werde, dass Prüfungsberichte, die den Behörden anderer Verbandsstaaten bereits vorlägen oder von diesen erstellt würden, ausgetauscht würden.

16. Es wurde jedoch bemerkt, dass für die Bestimmung, ob die Prüfung einer Art konzentriert werden solle, auch andere Gesichtspunkte erwogen werden müssten, z.B. das Vorhandensein von Sorten, die dem Mittelmeerklima angepasst seien. Zudem gelte möglicherweise eine Art, die allgemein als wichtig angesehen werde, in einem einzelnen Verbandsstaat nicht als wichtig, oder ein einzelner Verbandsstaat wünsche trotz der Wichtigkeit der Art einen anderen Verbandsstaat mit der Prüfung von Sorten dieser Art zu betrauen. Als praktisches Beispiel wurde bemerkt, dass Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung für Kartoffeln und für Mais abgegeben worden seien, und dass die Bundesrepublik Deutschland Maissorten gemäss einer zweiseitigen Vereinbarung für Dänemark prüfe.

UPOV Musterformblatt für den Antrag auf Übermittlung von Prüfungsergebnissen

17. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument ICE/VII/2.

18. Der Ausschuss traf folgende wesentliche Entscheidungen:

(i) das zur Erörterung stehende Formblatt solle ein Musterformblatt und nicht ein einheitliches internationales Formblatt sein.

(ii) der zur Erleichterung des Auffindens und der Ablage ausgefüllter Formblätter gemachte Vorschlag die Antragstellende Behörde und die Berichterstattende Behörde im Kopf des Formblatts aufzuführen, wie das bei dem UPOV Musterformblatt für den Bericht über die technische Prüfung geschehen sei, wurde nicht gebilligt. Es wurde gesagt, jeder Verbandsstaat solle auf das nationale Formblatt, das sich auf das Musterformblatt stütze, seinen normalen Kopfbogen aufdrucken und gemäss seiner üblichen Praxis die Behörde angeben, an die der Antrag gerichtet werde.

(iii) die ersten beiden Absätze, denen Kreise vorangestellt waren, sollten dadurch vereinfacht werden, dass die gleiche Tabelle benutzt wird wie unter Punkt 6 des UPOV Musterformblatts für die Anmeldung von Pflanzenschutzrechten. Dies würde die Verwaltungsarbeit wesentlich erleichtern, da die Information bereits in dem Anmeldeformblatt enthalten sei und nur lediglich hiervon übertragen werden müsse.

(iv) die Rückseite des Formblatts solle neu gefasst und vereinfacht werden.

19. Das gemäss den Entscheidungen des Ausschusses geänderte Formblatt ist als Anlage II diesem Dokument beigelegt. Der Ausschuss beschloss, dass es bei seiner nächsten Tagung abschliessend angenommen werden solle; die Delegationen sollten vom Verbandsbüro aufgefordert werden, zu dem Entwurf ihre Stellungnahmen schriftlich abzugeben.

Mittel zur Erlangung von Prüfungsberichten

20. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bemerkte, es gäbe drei Möglichkeiten Prüfungsberichte von der Behörde eines anderen Verbandsstaates zu erlangen:

(i) der Bericht könnte vom Züchter vorgelegt werden;

(ii) handelt es sich um zwei EWG Staaten, so könnte der Bericht amtlich von einem Staat dem anderen übermittelt werden, und zwar gebührenfrei (Mitgliedsstaaten der EWG haben anderen Mitgliedsstaaten der EWG und der Verwaltung dieser Gemeinschaft eine kurze Beschreibung der in der nationalen Sortenliste registrierten Sorten sowie auf Verlangen auch andere Informationen zu übermitteln);

(iii) der Entwurf könnte auf der Grundlage einer zweiseitigen Vereinbarung innerhalb der UPOV gegen Zahlung der in dem Prüfungsstaat erhobenen Prüfungsgebühr übermittelt werden.

21. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland unterstrich dass, soweit es sich um den Schutz von Pflanzenzüchtungen handle, nur der letztgenannte Kanal benutzt werden solle. Dies würde einen Verbandsstaat nicht hindern die Prüfungsergebnisse unentgeltlich zu verlangen; falls er solche Ergebnisse aber zu Zwecken des Schutzes von Pflanzenzüchtungen nutze, so sollte die vereinbarte Gebühr bezahlt werden.

22. Die dänische Delegation führte aus, das gegenwärtige System befriedige sie nicht: ein der EWG angehörender Staat, der ein UPOV Staat sei, erhalte die Information gebührenfrei, während ein Verbandsstaat der UPOV, der ebenfalls der EWG angehöre, gemäss der Entscheidung des UPOV-Rats für die vergleichbare Information eine Gebühr zu zahlen haben. Der Vorsitzende und mehrere Delegationen bemerkten in Erwiderung auf diese Bemerkungen, dass die Prüfungskriterien für den Zweck der Eintragung einer Sorte in eine nationale Liste oder in den Gemeinsamen Katalog erheblich anders seien als die Kriterien für die Prüfung zum Zwecke der Erteilung von Pflanzenzüchterrechten. Im erstgenannten Fall würden die Sorten im Vergleich zu allen anderen in der Liste enthaltenen Sorten geprüft, während in dem zweiten Fall die Prüfung im Vergleich zu allen anderen Sorten erfolge, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Anmeldung allgemein bekannt sei. Ausserdem würden mit den zweiseitigen Vereinbarungen nicht nur Informationen übermittelt, sondern auch zusätzliche Dienste bereitgestellt, z.B. Garantien im Falle, dass die zweiseitigen Vereinbarungen ganz oder zum Teil gekündigt werden; ferner auch die Bereithaltung von Sachverständigen der Prüfungsbehörde, falls diese beispielsweise für Gerichtsverfahren benötigt würden. Es sei daher angezeigt, den Entscheidungen des Rats zu folgen - wie dies von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland angeregt worden ist - und nur von der letzten der im obigen Absatz 20 genannten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

23. In diesem Zusammenhang bemerkte die französische Delegation, dass bei der Übermittlung von Informationen über Sorten durch Frankreich an einen anderen Staat unter anderen als den innerhalb der UPOV vereinbarten Bedingungen, eine Klausel vereinbart werde, derzufolge die Information nicht für die Entscheidung über die Registrierung dieser Sorten in der nationalen Liste oder die Gewährung von Pflanzenzüchterrechten benutzt werden dürfe.

Zeitpunkt und Programm für die nächste Ausschusstagung

24. Der Ausschuss kam überein, dass die Leiter der Delegationen sich am Nachmittag des 14. November 1977 (Montag) treffen sollten, um die Liste der Angebote für eine Zusammenarbeit bei der Prüfung zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen.

25. Der Ausschuss selbst werde seine achte Tagung am Morgen des 16. November 1977 (Mittwoch) durchführen. Zusätzlich zu den unter den Punkten 4 und 6 von Dokument ICE/VII/1 Rev. genannten Punkten werde das Programm die Frage der Prüfungsgebühren, die Frage der Harmonisierung der Veröffentlichungsblätter für Pflanzenzüchtungen der Verbandsstaaten (siehe Dokument ICE/VI/4, Absatz 21), die Überprüfung und die Neufassung der Liste der Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung und die Statistiken über den Austausch von Prüfungsberichten umfassen.

[Zwei Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DE PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal - Chef de service, Administration de l'agriculture et de l'horticulture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles.
- M. G.A.A. van BOGAERT, Ingénieur agronome, Government Plant Breeding Station, van Gansbergelaan 109, 9220 Merelbeke

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. RASMUSSEN, Director, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør
- Mr. F. ESPENHAIN, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, INRA/GEVES, G.L.S.M., La Minière, 78000 Versailles
- M. J. BROSSIER, Ingénieur en chef, INRA/GEVES, Domaine d'Olonne, B.P.I, Les Vignères, 84300 Cavailon
- M. M. SIMON, Ingénieur en chef, INRA/GEVES, La Minière, 78000 Versailles

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Dr. G. FUCHS, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Postbox 104, 6701 CD Wageningen
- Mr. R. DUYVENDAK, RIVRO, Postbox 32, 6701 CD Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser at the Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. F. SCHNEIDER, RIVRO, c/o IVT, Postbox 16, 6701 CD Wageningen

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. O. SVENSSON, Head of Office, Swedish Plant Variety Board, 17173 Solna

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTERSOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

M. U. RIETMANN, Attaché agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59 Quai d'Orsay,
75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Mr. F.P. RAMON, Agricultural Engineer, Instituto Nacional de Semillas y Plantas
de Vivero, Carretera de la Coruña, Km. 7,5, Madrid 35

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

M. W. GFELLER, lic. jur., Abteilung für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5,
3003 Bern

M. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

Dr. W. MÜLLER, Eidgenössische Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau,
8820 Wädenswil

III. CHAIRMAN/PRESIDENT/VORSITZENDER

Mr. J.I.C. BUTLER

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows;
l'annexe II suit;
Anlage II folgt]

UPOV Musterformblatt für den Antrag auf Übermittlung von Prüfungsergebnissen

Betrifft: Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

Art: Landesübliche Bezeichnung :
 Lateinischer Name :
 Anmeldebezeichnung des Züchters :
 Vorgeschlagene Sortenbezeichnung :
 Anmelder :
 Züchter (falls nicht der Anmelder) :
 Anmeldedatum (antragstellendes Land) :
 Anmeldenummer (antragstellendes Land) :

In Übereinstimmung mit der zweiseitigen Vereinbarung mit Ihrer Behörde bitten wir um Übermittlung des Berichts über die Prüfung der oben bezeichneten Sorte.

Zur Verfügung stehende Informationen:

Frühere Anmeldungen	Anmeldung (Staat - Datum)	Anmeldenummer	Stand	Sorten- oder Anmeldebezeichnung
Sortenschutz				
Amtliche Sortenliste				

Eine Anmeldung zum Sortenschutz zur Eintragung in die Sortenliste ist in unserem Land für diese Sorte eingereicht worden.

Die im Zeitpunkt der Anmeldung eingereichte Beschreibung ist beigelegt.

Wir bitten, die Rückseite dieses Formblatts auszufüllen und zwei Exemplare zurückzusenden. Das dritte Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt.

An die antragstellende Behörde

Betrifft: Information über die auf der Hauptseite genannte Sorte

Die Prüfung der Sorte

ist bereits abgeschlossen

wird bereits seit etwa.....durchgeführt.

wird etwa am.....aufgenommen werden.

Der Prüfungsbericht

ist beigelegt.

wird ungefähr am.....übermittelt werden.

Besondere Erfordernisse

Bemerkungen